

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2016/I für Mitarbeiteraktien (§ 4 Abs. 7 der Satzung neu)) der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG am 18. Februar 2016

Direkte Aktienbeteiligungen gehören schon lange zum Kreis der bewährten Vergütungselemente für Führungskräfte börsennotierter Unternehmen. Niederschlag gefunden haben sie bei Infineon in dem seit 2013 laufenden Performance Share Plan (PSP), der den Führungskräften der Infineon Technologies AG und ihrer Konzerngesellschaften die Möglichkeit einräumt, zunächst nur virtuelle in echte Infineon-Aktien umzutauschen, wobei 50% davon nur dann umgetauscht werden können, wenn sich die Infineon-Aktie während der vierjährigen Laufzeit einer Tranche besser entwickelt als der Philadelphia Semiconductor Sector-Index (SOX). Voraussetzung für eine Teilnahme am PSP ist, dass die Führungskraft eine bestimmte, vom Volumen der ihr gewährten Performance Shares abhängige Anzahl Infineon-Aktien aus ihrem eigenen Vermögen erwirbt und während der vierjährigen Laufzeit der PSP-Tranche hält.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen des PSP dient der Integration der Führungskräfte in das Unternehmen und deren Identifikation mit Infineon. Die Führungskräfte sollen sich auch als verantwortungsbewusste Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg beteiligen. Das fördert die weitere Übernahme von Verantwortung im Unternehmen. Da ein Umtausch der virtuellen in Infineon-Aktien nur in Betracht kommt, wenn die Führungskraft bis zum Ende der Haltefrist ununterbrochen bei der Infineon Technologies AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften beschäftigt ist, dient der PSP schließlich der langfristigen Bindung der Führungskräfte an das Unternehmen.

Die Ausgabe von Aktien im Rahmen des PSP liegt nach alledem im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital ihrer Gesellschaft wird im Übrigen auch vom Gesetzgeber vielfältig gefördert und vom Aktiengesetz in mehrfacher Weise erleichtert.

Das neue genehmigte Kapital von bis zu EUR 30 Mio. dient allein dazu, die Performance Shares von Arbeitnehmern nach dem Ablauf der vierjährigen Wartefrist in echte Infineon-Aktien umzutauschen. Für eine solche Ausgabe der Aktien an die Begünstigten muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Zwar nehmen auch Mitglieder der Geschäftsleitungen der Infineon Technologies AG und ihrer Konzerngesellschaften am PSP teil. An sie sollen aber keine neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016/I ausgegeben werden. Hierfür sollen vielmehr eigene Aktien verwendet werden.

Die für die PSP-Teilnehmer bestimmten neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag gegen Bareinlage ausgegeben. Um die begünstigten Arbeitnehmer zu entlasten, kann die Ausgabe auch unter Beachtung der in § 204 Abs. 3 Aktiengesetz näher geregelten Voraussetzungen vorgenommen werden. Danach wird die auf die Aktien zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. In diesem Fall findet also eine Umbuchung in Höhe des gerings-



ten Ausgabebetrages der neuen Aktien zu Lasten der im Jahresabschluss gebildeten Sonderrücklage und zugunsten des Grundkapitals statt.

Der vorgeschlagene Umfang des Genehmigten Kapitals 2016/I von bis zu nominal EUR 30 Mio. (= bis zu 15 Mio. Aktien) beläuft sich auf rund 1,3% des derzeitigen Grundkapitals. Bei Unterstellung einer annähernd konstanten, der bisherigen Quote entsprechenden Teilnahme am PSP und einer maximalen Erfolgsquote am Ende der vierjährigen Haltefrist einer jeden Tranche reicht dieser Betrag aus, um die Ansprüche aller planteilnehmenden Arbeitnehmer auf Umwandlung ihrer virtuellen Aktien über die fünfjährige Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2016/I zu befriedigen. Bei ungünstigem Planverlauf (weniger Planteilnehmer, ungünstiger Aktienkursverlauf, starke Mitarbeiterfluktuation, zu geringer Jahresüberschuss, etc.) ist am Ende allerdings auch eine deutlich geringere Umtauschquote denkbar.

Zur Bedienung von Ansprüchen aus dem PSP können von Infineon grundsätzlich auch zurückerworbene eigene Aktien eingesetzt werden; alternativ kann Infineon gegenüber den Planteilnehmern eine Barauszahlung im Wert der umzuwandelnden Performance Shares vornehmen. Die Gesellschaft soll aber die notwendige Flexibilität haben, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien bzw. zur Barzahlung auch neue Aktien zu schaffen und auszugeben. Die Vorteile der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I im Rahmen des PSP liegen vor allem in der Verwendung der Aktien unabhängig von einem vorherigen Rückerwerb und in der Schonung der Liquidität der Gesellschaft.

Der Vorstand wird auch in Zukunft in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Teilnahme einer Führungskraft oder einer Gruppe von Führungskräften am PSP-Plan (und damit die mögliche spätere Ausgabe von Infineon-Aktien an die Begünstigten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre) dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre entspricht. Ebenso werden Vorstand und Aufsichtsrat sicherstellen, dass die Nutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I zur Befriedigung der Ansprüche der PSP-Teilnehmer den vorstehenden Bedingungen genügt. Eine Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2016/I zur Bedienung von Ansprüchen aus dem PSP erfolgt nur dann, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I laufend unterrichten.

Der Vorstand der Infineon Technologies AG:

Dr. Reinhard Ploss

Dominik Asam

Arunjai Mittal

(Vorstangsvorsitzender)